Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

HESSEN

Rechtliche Grundlagen zum Artenschutz in städtischen Freiräumen im Spannungsfeld mit anderen Schutzgütern Artenschutz, FFH, Biotopschutz, Umweltschaden, Strafrecht

Klaus-Ulrich Battefeld
Referatsleiter Artenschutz, Naturschutz bei Planungen Dritter, Landschaftsplanung

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
65189 Wiesbaden • Mainzer Straße 80
Post:: D-65021 Wiesbaden • Postfach 31 09
Büro: Gustav-Stresemann-Ring 6 1. OG
Telefon: 0611 815 1620 oder 0611 340 7037
E-mail: klaus-ulrich.battefeld@hmuelv.hessen.de
URL: www.hmuelv.hessen.de

Wiesbaden, den Juli 1, 2013

HESSEN

Ein Beispiel: Straßensanierung im Innenbereich

Sachverhalt

Die Decke einer Straße soll erneuert werden (Abfräsen der Altdecke und Erneuerung)

- Auf 300 Meter stehen im Abstand von 10 Metern auf beiden Seiten 55 ca. 120-jährige Bäume, die z.T. nicht mehr standsicher sind.
- 20 alte Bäume sollen ausgewechselt werden, da Wurzeln oder Äste oder der Stamm nicht mehr verkehrssicher erscheinen.

HESSEN

Tatbestandsmerkmale

- Änderung der Gestalt oder Nutzung (>keine Pflege!)?
- Gesetzlich geschützter Biotop?
- Baumschutzsatzung?(GLB)
- Schutz der Brut- und Setzzeiten?
- Gärtnerisch gepflegte Anlagen?
- Vorkommen europäisch geschützter Arten?
  - Vögel (Nester, Höhlen…)
  - Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Leitstruktur)
  - Käfer (Stamm, Äste, Stammfuß, Umgebung)
- Vorkommen national geschützter Arten?
- Bauplanungsrechtliches Erhaltungsgebot?
- Denkmalschutz?

HESSEN

Was ist im Innenbereich zulässig?

- Kein Eingriff? – Ausnahmen?
- Fortführung einer bereits bestehenden Nutzung?
- Z.B.:
  - Wegeunterhaltung
  - Pflegeschnitt an Straße
  - Rückschnitt an Hochspannungsleitung
  - Mähen der Bankette an Straßen
  - Fassadensanierung?
  - Bauwerkssanierung (z.B. Brückenpfeiler, Ruine)?
  - Parkpflegemaßnahmen?

Parkanlagen haben Fallen
Herkules und Bergpark Wilhelmshöhe:
FFH-Gebiet, Fledermausquartiere, Jagdhabitat

HESSEN

§ 44 Abs. 5 - Eingriffsprivileg

- Gilt nur für zulässige Eingriffe/Vorhaben
  - nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe
  - Vorhaben i.S.d. § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach Baugesetzbuch zulässig sind
- **Kein** „zulässiger Eingriff“:
  - Kein Privileg
  - nicht nur „Europaarten“ berücksichtigen
  - Wichtig auch national geschützte Arten!
- Umgestaltung Landschaftspark in Barockgarten?

Parkpflege ist keine Landwirtschaftliche Bodennutzung

- Sonderregelung
  § 44 Abs. 4 BNatSchG
- Ggf. artenschutzrechtliche Anordnung durch Naturschutzbehörde
- Sonderfälle:
  - landwirtschaftliche Wege
  - Heckenrückschnitt im Außenbereich
  - Nicht: Heckenrodung ….

Sanierung eines Parks oder einer Baulücke im Innenbereich

Eingriff oder was?

- Keine fortlaufende Pflege
- Veränderung der Gestalt, die zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushalts (Arten) führen **kann**
- kein (Bau-) Vorhaben i.S. d. § 18 BNatSchG / § 29 BauGB
- § 39 (5) BNatSchG: Es ist verboten,
- 1. … nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt **erheblich beeinträchtigt** wird, 2. Bäume, die außerhalb … gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, … Gebüsche … Gehölze … vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind **schonende** Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen…
- § 44 Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten?

Was ist überhaupt Innenbereich? Außenbereich im Innenbereich?

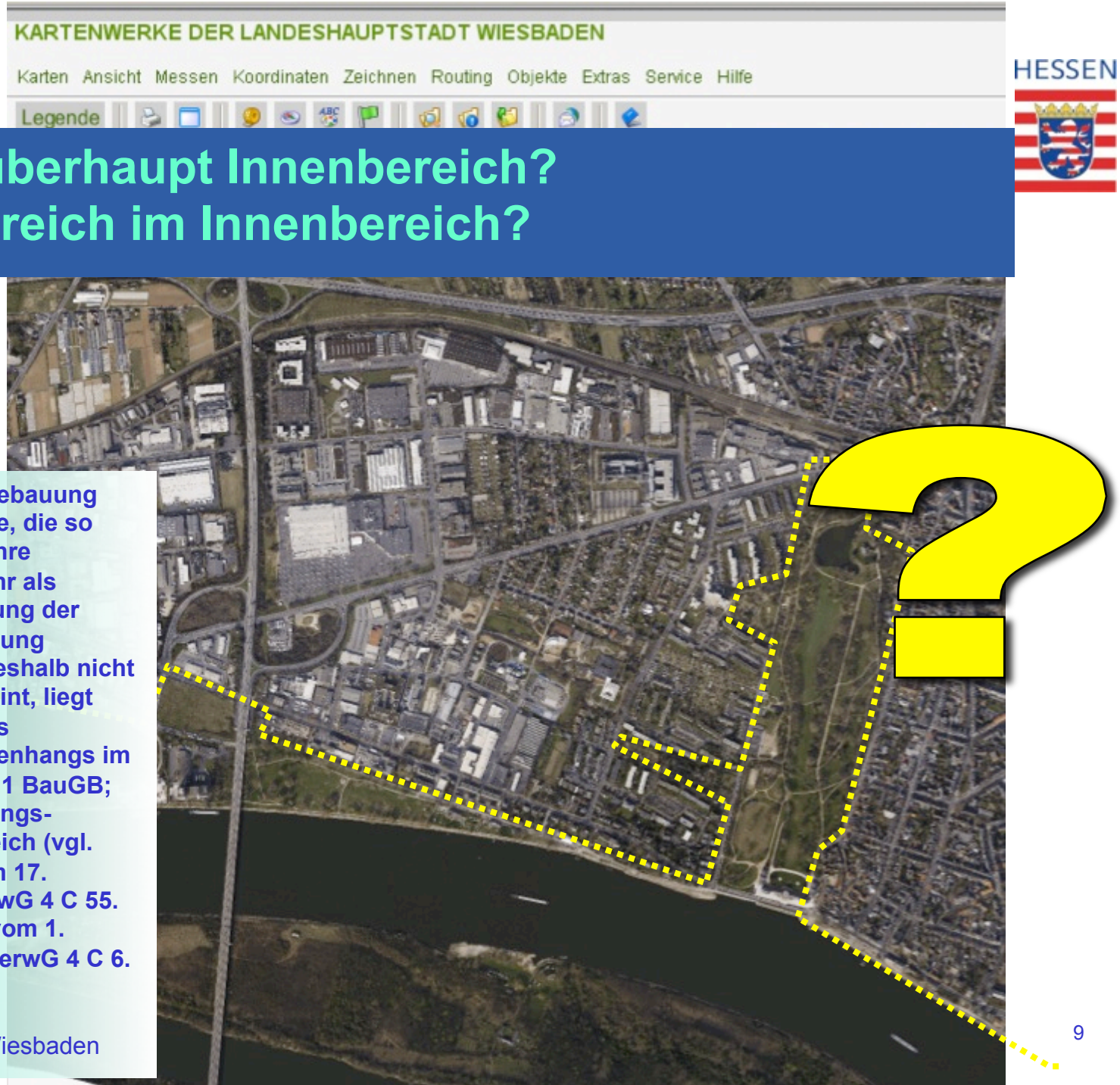

Eine ringsum von Bebauung umgebene Freifläche, die so groß ist, dass sich ihre Bebauung nicht mehr als zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung aufdrängt und die deshalb nicht als Baulücke erscheint, liegt nicht innerhalb eines Bebauungszusammenhangs im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB; sie ist damit bebauungs-rechtlich Außenbereich (vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Februar 1984 - BVerwG 4 C 55. 81 - BRS 42 Nr. 94, vom 1. Dezember 1972 - BVerwG 4 C 6. 71 - BRS 25 Nr. 36)

Luftbild:
Magistrat der Stadt Wiesbaden

Qualifikation des Personals

- Wenn nach Maßstab der praktischen Vernunft geschützte Arten nicht betroffen sein können, sind keine Untersuchungen „ins Blaue hinein“ erforderlich!
- Vorgaben für die Qualifikation des Personals sind nicht bekannt.
- Die Einschätzung zum Vorkommen geschützter Tierarten sollte durch eine Person mit Sachverstand erfolgen.
- Dieser kann auch durch entsprechende Schulung gewährleistet sein.
- Befassung eines Biologen oder Ökologen ist nicht zwingend.

HESSEN

Artenschutzrechtliche Untersuchungen für besonders und streng geschützte Arten bei Baumfällungen oder Rodungsarbeiten.

(s.a.: Schreiben d. BMU v. 30.03.2012 an Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.)

- Tötungsverbot (§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Beschädigungs- / Zerstörungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Kaum: Störungsverbot (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Gehölzschnittbeschränkungen in § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG.
- **Profis sollten erkennbare Anzeichen für das Vorkommen von geschützten Arten wahrnehmen und daraus die richtigen Schlüsse ziehen.**

Prüfung von Arbeiten im Innenbereich

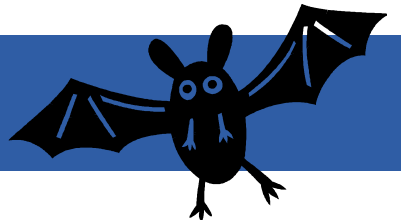

HESSEN

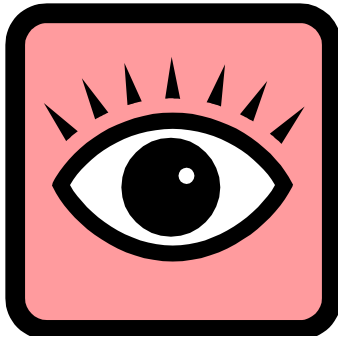

Regelmäßig abfragen:

- Hinweise auf besonders geschützte Arten beachten
  - Informationen aus der Bevölkerung
  - Alter und Struktur von Bäumen
  - erkennbare Höhlungen oder Spalten.
- Sind Artvorkommen im oder am Objekt bekannt?
- Sind Kotspuren im Objekt vorhanden (z.B. Brückenpfeiler: Fotos)?
- Sind an Außenwänden / in Büschen / Baumkronen Hinweise auf nistende / brütende Tiere
- Sollen Höhlenbäume beseitigt werden?
- Sollen größere Schotter- oder Ruderalflächen „gepflegt“ werden?
- Kommt es zur Beeinträchtigung von Amphibien oder Fischen?

➢ **Abstimmung mit Naturschutzbehörde!**

Welche Tierarten sind besonders häufig von Maßnahmen im Innenbereich betroffen?

- Dachbodenausbau im Innenbereich:
  Fledermäuse, Schleiereulen,
- Hornissen, Mauersegler, Tauben, Turmfalken (Mauernischen), selten Dohlen.
- Fassadenrenovierung / Wärmedämmung:
  Schwalben, Fledermäuse, Hornissen, Hausrotschwanz, Turmfalken (Mauernischen).
- Veränderung von Teichen/Tümpeln: alle Amphibienarten (zum Beispiel Grasfrosch, Erdkröte, Wasserfrosch, Bergmolch, Teichmolch).
- Veränderung von Schotterflächen, Steinhaufen, Bahndämmen: Reptilien (zum Beispiel Eidechse, Blindschleiche, Ringelnatter); Winterquartiere von Amphibien.

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Lebensstätten und Quartiere, die regelmäßig bzw. in jedem Jahr erneut genutzt werden, unterliegen ständigem Schutz.
- Diese dürfen auch dann nicht beseitigt werden, wenn diese Stätten zum Zeitpunkt der Fällaktion (z.B. während des Winters) nicht besetzt sind
  - Z.B.: Koloniebrüter (z.B. Saatkrähen), Greifvögel (z.B. Bussard, Habicht, Sperber), Eulen (z.B. Uhu, Waldohreule), Höhlenbrüter (z.B. Spechte, Hohltauben).
- Werden Nester in jedem Jahr neu gebaut, ist das Nest nach der Fortpflanzungsperiode nicht mehr geschützt und kann entfernt werden.

Fällung von Höhlenbäumen

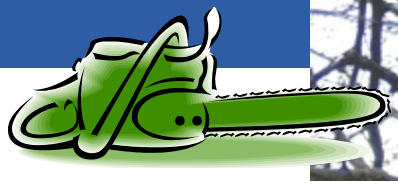

Vorsicht:

- Spechthöhlen o.ä. können Quartierplätze für Fledermäuse sein.
- ältere, morsche und höhlenreiche Bäume können Sommerquartiere (Wochenstube i.S.v. Fortpflanzungsstätte) oder Überwinterungsquartiere (Ruhestätte) sein für:
  - Fledermäuse,
  - Bilche, d.h. Siebenschläfer, Gartenschläfer und Haselmaus

- Fledermauskolonien verfügen über Vielzahl an Höhlen, die über viele Jahre und Generationen immer wieder genutzt werden.
- Innerhalb eines Jahres werden verschiedene Höhlen genutzt, je nach Witterung und Parasitenbefall.
- Sie sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auch wenn sie zeitweise nicht genutzt werden.

Winterfällung dünner Bäume

- Baumfällungen zw. 1. 10. und 29. 02.
  bei <30 cm Stammdurchmesser meist unproblematisch.
- Dünne Bäume sind meist keine Winterquartiere
  (wegen Frostunsicherheit)
- Je dicker, morscher und höhlenreicher Bäume sind,
  desto größeres Risiko geschützter Wintergäste

- Beispiel:
  - Eichhörnchenkobel im Baum (meistens in Stammnähe), sind bei Winterfällung unproblematisch, da sich dann keine Jungtiere in den Kobeln befinden. Da sie keinen Winterschlaf halten, können adulte Eichhörnchen in andere Bäume und Ersatzkobel ausweichen.
  - Bei Baumfällung zwischen 1. 3. und 30. 9. muss das Vorhandensein von Jungtieren durch Beobachtungen ausgeschlossen werden.

Baumfällung wg. Verkehrssicherung

- **Sperrung des Ortes – Gefahr ist abgewehrt!**
- Fachkräfte /-behörden einbinden
- Erforderliche Sofort-Maßnahmen abstimmen
- Rückschnitt hat Vorrang vor Fällung
- Ggf. Fällung unter den Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 und § 39 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 b) BNatSchG, über die die zuständige Naturschutzbehörde zu entscheiden hat.

HESSEN

Beispiel Tötungsverbot und Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Osmoderma eremita * II, IV Eremit

Der „Stuttgart 21-Käfer“

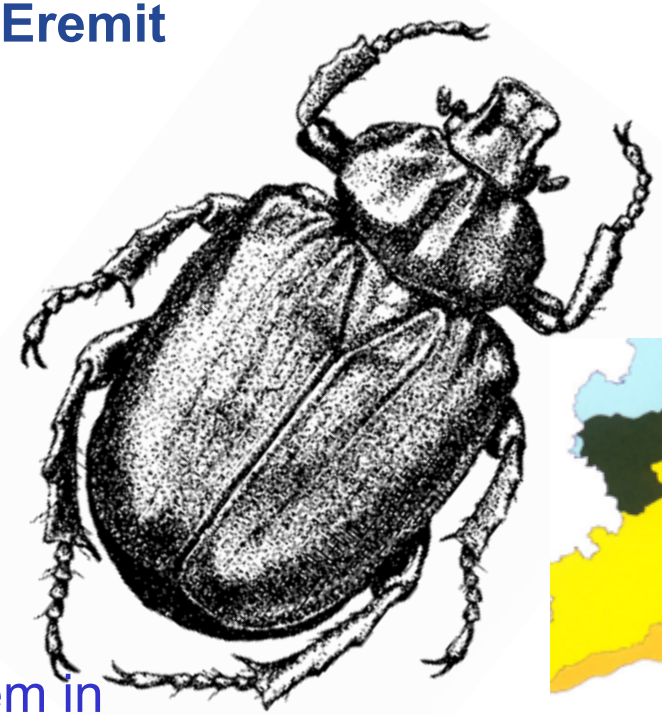

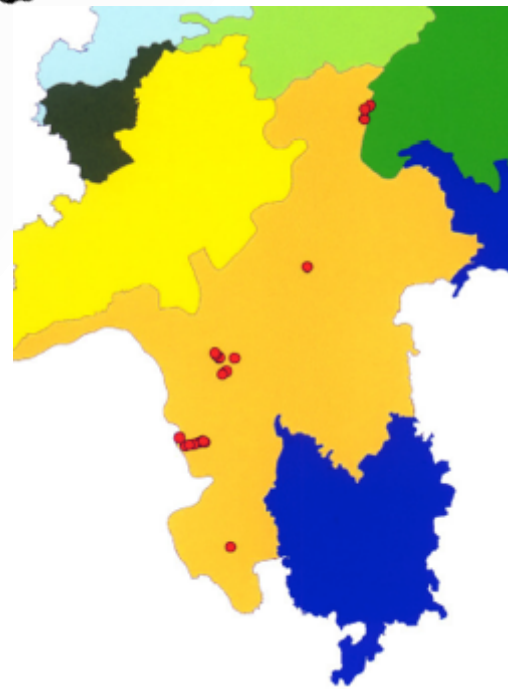

- „Worst case:“
- Lebt verborgen
- Nur wenige Standorte
- Schwer nachweisbar
- Vorkommen der Art vor allem in Parkanlagen, Hutebeständen und alten Naturdenkmälern oder Kopfweidenbeständen
- Kaum Möglichkeit zur Gestaltung von Habitaten

(Karte: Hessen-Forst FENA)

Nicht nur Tiere … Sorgfaltspflichten bezüglich Pflanzen

HESSEN

- Das Vorkommen geschützter Pflanzen (wie z.B. seltene Moose oder Flechten) festzustellen, ist häufig schwieriger als bei Vögeln oder Säugetieren.

- Nicht jedes Flechtenvorkommen auf einem Baum macht eine Artenschutzprüfung erforderlich. Rentierflechten sind ebenso wie viele Torfmoosarten besonders geschützt, kommen aber in relevanten Beständen fast nur im Außenbereich vor (siehe auch Artgutachten der Naturschutzbehörden)

- Soll eine grundsätzliche Abkehr von der bisherigen Behandlung einer Fläche erfolgen, kann Aufmerksamkeit geboten sein: **Felssicherungsmaßnahmen**!

Planmäßig handeln: Landschaftsplan Grünordnungsplan

Landschaftsplan:
Magistrat der
Stadt Wiesbaden

- Grobkonzept: Landschaftsplan
- Feinkonzept: Grünordnungsplan

- Konzeptionelle Behandlung
- Strategische Ausrichtung
- Vorbereitung von Konzepten Pflegeplanungen, Parkpflegewerken usw.

Umweltschaden / Biodiversitätsschaden

- § 19 BNatSchG : Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen
- jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

- Arten nach
  1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
  2. den Anhängen II und IV FFH-Richtlinie

Ordnungswidrigkeit

§ 69 Abs. 2 BNatSchG: Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 44 Abs.1 Nr. 1 einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
2. entgegen § 44 Abs.1 Nr. 2 ein wild lebendes Tier erheblich stört,
3. entgegen § 44 Abs.1 Nr. 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder
4. entgegen § 44 Abs.1 Nr. 4 eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder zerstört.

HESSEN

Besonderheit:
Neben Owi auch Strafvorschriften gegen Naturschäden

- Nicht nur Strafgesetzbuch
  - § 304 StGB Gemeinschädliche Sachbeschädigung:

    Naturdenkmal! (Vorsatz: <3Jahre/Geldstrafe)
  - § 329 StGB Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete:

    NSG/ Nationalpark/ **Natura 2000-Gebiet**:

    (Vorsatz <5 Jahre/ Geldstrafe)
- Sondern auch § 71 und § 71a BNatSchG

  Vorsätzlicher Artenschutzverstoß (< 5 Jahre/Geldstrafe)

HESSEN

Straftaten § 71 BNatSchG

(1) **Freiheitsstrafe** bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe:

vorsätzliche Handlung nach § 69 Abs. 2 bei **streng geschützter Art**.

(3) **Freiheitsstrafe** von drei Monaten bis zu fünf Jahren.:

Abs. 1 gewerbs- oder gewohnheitsmäßig

(4) Erkennt Täter **fahrlässig** nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer dort genannten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Straftaten § 71a BNatSchG

(1) **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder Geldstrafe:

- 1. entgegen § 44 (1) Nr. 1 Tötung oder Zerstörung oder Entnahme von Entwicklungsformen aus der Natur bei Tier nach Art. 4 Absatz 2 oder Anhang I der VS-RL

….

- eine in § 69 Absatz 2, …..bezeichnete **vorsätzliche, gewerbs- oder gewohnheitsmäßige** Handlung (auch nicht streng geschützte Art!).

(3) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder des Absatzes 2 leichtfertig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer dort genannten Art bezieht, so ist die Strafe **Freiheitsstrafe** bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) **Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Nummer 1 … oder Absatz 3 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.**

Klaus-ulrich.battefeld@hmuelv.hessen.de

VIELEN DANK

Fotos: Battefeld
Grafiken: Office-Clips